



Verband Schweizerischer Vermögensverwalter | VSV
Association Suisse des Gérants de Fortune | ASG
Associazione Svizzera di Gestori di Patrimoni | ASG
Swiss Association of Asset Managers | SAAM

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Arbeitnehmerschutz
Holzkofenweg 36
3003 Bern

Zürich, 8. Juni 2015

Per Email: abas@seco.admin.ch

Anhörung "Änderung der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1) - Arbeitszeiterfassung"

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf Ihre Einladung vom 7. April 2015 zur Anhörung «Änderung der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1) – Arbeitszeiterfassung». Wir möchten uns für diese Gelegenheit bedanken. Gerne nutzen wir die Gelegenheit, Ihnen im Rahmen des Anhörungsverfahrens die Position des Verbandes Schweizerischer Vermögensverwalter (VSV) darzulegen, der die Interessen von rund 1'000 unabhängigen Vermögensverwaltern (UVV) in der Schweiz vertritt.

92% der VSV Mitgliederfirmen beschäftigen weniger als 10 Personen; mehr als 50% weniger als 4 Personen. Die überwiegende Mehrheit unserer Mitgliedfirmen wird patronal geführt, d.h. die Unternehmenseigner arbeiten in leitender Stellung im Unternehmen. Im Regelfall übersteigt die Zahl der im Unternehmen als Arbeitnehmer tätigen Eigentümer die Zahl der nicht beteiligten Mitarbeitenden. Das Gros der VSV Mitglieder sind deshalb patronal geführte Kleinst- und Kleinbetriebe, die von der Problematik der Arbeitszeiterfassung kaum betroffen sind und aus den vorgeschlagenen Erleichterungen keinen oder nur sehr geringen Nutzen ziehen können. Nur für einige wenige grössere unabhängige Vermögensverwaltungsfirmer könnte die nun vorgeschlagene Lösung aber eine durchaus sinnvolle Sofortmassnahme darstellen. Im Hinblick auf eine Anbindung an eine sozialpartnerschaftliche Vereinbarung haben auch bereits Kontakte mit den Sozialpartnern der Bankbranche stattgefunden, die bereits über einen entsprechenden Gesamtarbeitsvertrag verfügen, der auch weiteren Betrieben aus der Finanzbranche zum Anschluss offen stehen wird. Für die allermeisten Mitglieder ist der Anschluss an eine Arbeitgeberorganisation, die einem GAV angeschlossen ist, entweder nicht sinnvoll, oder schlicht nicht finanzierbar.

Bahnhofstrasse 35
CH-8001 Zürich
Tel. 044 228 70 10
Fax 044 228 70 11
info@vsv-asg.ch
www.vsv-asg.ch

Chantepoulet 12
CH-1201 Genève
Tél. 022 347 62 40
Fax 022 347 62 39
info@vsv-asg.ch
www.vsv-asg.ch

Via Landriani 3
CH-6900 Lugano
Tel. 091 922 51 50
Fax 091 922 51 49
info@vsv-asg.ch
www.vsv-asg.ch

Mit der vorgeschlagenen Verordnungsrevision soll ein vorläufiger Schlussstrich unter die seit mehreren Jahren kontrovers geführten Diskussionen über die Arbeitszeiterfassung gezogen werden. Mit der Einführung einer Lohngrenze von CHF 120'000 (inkl. Bonus) und weiteren Kriterien sollen namentlich Kaderangestellte mit Zeitautonomie auf die Zeiterfassung verzichten können. Diese Erleichterungen sollen allerdings nur Betrieben offen stehen, die einem Gesamtarbeitsvertrag unterstehen, der die Einzelheiten des Verzichts regelt.

Der VSV betrachtet den Revisionsvorschlag als sozialpartnerschaftlich erarbeitete Kompromisslösung, welche für Kleinbetriebe ebenso wenig sinnvoll und angemessen ist, wie die geltende Regelung. Mit der neuen Regelung werden einmal mehr administrative Hürden nur für grössere Unternehmen abgeschafft. Patronal geführte Kleinbetriebe werden von der Revisionsvorlage schlicht übersehen. Die Einführung einer Lohngrenze stellt zwar grundsätzlich einen pragmatischen Ansatz dar. Das Erfordernis der Vereinbarung in einem Gesamtarbeitsvertrag widerspricht allerdings dem ordnungspolitischen Verständnis unseres Verbandes. Zudem dürfte es für viele Branchen und Betriebe schwierig oder unmöglich werden, von den vorgesehenen Erleichterungen zu profitieren, da sie über keine sozialpartnerschaftlichen Kontakte verfügen oder aufgrund der anfallenden Kosten nicht eingehen wollen oder können. Die vereinfachte Arbeitszeiterfassung erfordert zwar keinen GAV; sie verursacht aber einen zu hohen bürokratischen Aufwand und ist insbesondere für kleinstbetriebliche Strukturen untauglich. Auch die vereinfachte Arbeitszeiterfassung berücksichtigt Klein- und Kleinbetriebe nicht, da keine formalisierte Arbeitnehmervertretung nach dem Mitwirkungsgesetz bestehen muss und auch nicht besteht.

Infolge dieser Vorbehalte stimmt der VSV der vorgeschlagenen Revision von Art. 73 ArGV1 nur mit Einschränkungen zu.

Der VSV verlangt, dass

- (a) Betriebe, welche ausschliesslich Mitarbeitende beschäftigen, die mit mindestens 10% am ausgegebenen Kapital oder den Stimmrechten der Arbeitgeberin beteiligt sind, von der Arbeitszeiterfassung generell freigestellt werden (soweit diese Personen nicht schon aufgrund von Art. 3 Bst. d. aus dem Geltungsbereich des ArG fallen);
- (b) Betriebe, welche neben am Kapital gemäss (a) beteiligten Personen ausschliesslich Ehegatten, eingetragene Partner oder Nachkommen von Personen gemäss (a) beschäftigen, von der Arbeitszeiterfassung generell freigestellt werden;
- (c) Betriebe, welche Mitarbeitende, die nicht unter (a) und (b) fallen, zu insgesamt maximal 250% Stellenprozenten beschäftigen, von der Arbeitszeiterfassung generell freigestellt werden, oder auf jeden Fall eine vereinfachte Arbeitszeiterfassung nach dem Modell von Art. 73b Abs. 1

E ArGV 1 einführen können, wenn sich die Mitarbeitenden in einem schriftlichen Arbeitsvertrag damit einverstanden erklären.

Sollte diesen Anliegen nicht im Rahmen der vorliegenden Revision der ArGV 1 entsprochen werden, so erwartet der VSV, dass das SECO umgehend mit den Arbeiten beginnt, für entsprechende administrative Erleichterungen für Kleinunternehmen zu sorgen. Die Regulierung der abhängigen Erwerbstätigkeit aus einer rein industriellen Optik wird zunehmend zu einer grossen Belastung für Kleinunternehmen, welche derzeit wirtschaftlich massiv von den Folgen der Frankenstärke leiden. Für Kleinunternehmen im Finanzsektor kommen zu diesen Belastungen noch die dauernd steigenden Anforderungen der Finanzmarktregulierung hinzu.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Anhörung "Änderung der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1) - Arbeitszeiterfassung" Stellung zu nehmen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

**Verband Schweizerischer
Vermögensverwalter | VSV**



Andreas Brügger
Leiter Corporate Services



Nicole Kuentz
Leiterin Geschäftsstelle Zürich